

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 25. Februar 2026

2026/37 0.04.05.01 Anfrage

**Anfrage Weilenmann Gefahr Grundwasserverschmutzung durch Brandruine,
Beantwortung (Parlamentsgeschäft 25.01.11)**

Beschluss Stadtrat

1. Die Antwort auf die schriftliche Anfrage "Gefahr Grundwasserverschmutzung durch Brandruine" wird genehmigt und dem Parlament weitergeleitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereichsleiter Bau, Planung + Umwelt
 - Bereichsleiterin Baubewilligung
 - Parlamentsdienste (als Antwort)

Erwägungen

Das Ressort Hochbau + Planung unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die schriftliche Anfrage "Gefahr Grundwasserverschmutzung durch Brandruine " zur Weiterleitung an das Parlament.

Ausgangslage

Die nachfolgende schriftliche Anfrage von Elmar Weilenmann (Die Mitte) ist am 2. Dezember 2025 bei der Geschäftsleitung des Parlaments eingegangen:

Gefahr Grundwasserverschmutzung durch Brandruine

An der Fragestunde der Parlamentssitzung vom 10. November wurde die Frage gestellt, ob der Stadtrat etwas unternehmen könnte, damit die Bauruine an der Motorenstrasse über 2 Jahre nach dem Brand abgerissen werden könnte? Stefan Lenz erklärte, dass aus rechtlichen Gründen und dem hängigen Gestaltungsplan nichts unternommen werden könne.

Nun ist ja zu sehen, dass durch die Niederschläge auch Brandrückstände abgewaschen werden, welche vermutlich auch giftige Rückstände aufweisen. Insbesondere innerhalb der Brandruine, welche ja keine Fenster hat, liegen diese haufenweise herum.

Frage: Sind Vorkehrungen getroffen worden, dass durch das Regenwasser aus der Brandruine kein Grundwasser kontaminiert wird?

Formelles

Mit der Anfrage kann gemäss Art. 52 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt werden. Sie ist gestützt auf Art. 53 GeschO Parlament innert drei Monaten seit der Zustellung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewährt.

Beantwortung der schriftlichen Anfrage

Die schriftliche Anfrage " Gefahr Grundwasserverschmutzung durch Brandruine " wird wie folgt beantwortet:

(Zuständig im Stadtrat Stefan Lenz, Ressort Hochbau + Planung)

Frage: Sind Vorkehrungen getroffen worden, dass durch das Regenwasser aus der Brandruine kein Grundwasser kontaminiert wird?

Zur fachlichen Beurteilung der entwässerungstechnischen Situation wurde der aktuelle Zustand der Liegenschaft anfangs Jahr neu geprüft. Hierzu fand eine Begehung des Grundstücks mit Vertretern des Kontrollorgans Ingesa AG sowie der Stadt Wetzikon, Liegenschaftsentwässerung, statt.

Im Rahmen der Begehung wurde Folgendes festgestellt:

- Hinweise auf eine Gewässerverunreinigung oder eine konkrete Gefährdung des Grundwassers sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich.
- Das anfallende Niederschlagswasser wird abhängig vom Gebäudeteil entweder:
 - in das Gebäudeinnere geleitet,
 - oberflächlich über bewachsene Grünflächen (Humusschicht, Nordseite) versickert,
 - oder über bestehende Platzentwässerungen dem öffentlichen Mischwassersystem und der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeführt.
- Der Gebäudeteil mit intaktem Dach entwässert weiterhin ordnungsgemäss über bestehende Dachwasserfallrohre in das auf der Parzelle vorhandene Versickerungssystem.
- In den Kellerräumen des Gebäudes hat sich Wasser angesammelt (Wasserstand ca. 1.0 m). Die hausinterne Schmutzwasserableitung ist derzeit eingeschränkt funktionsfähig.

Beurteilung

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sind Gewässerverunreinigungen zu verhindern, die geeignet sind, die Beschaffenheit von Grund- oder Oberflächengewässern nachteilig zu verändern. Massnahmen sind dann erforderlich, wenn eine konkrete oder unmittelbare Gefährdung besteht.

Aufgrund der aktuellen Situation besteht derzeit keine akute Gefährdung des Grundwassers. Die bestehende Ableitung von Platzwasser in die öffentliche Schmutzwasserinfrastruktur entspricht den geltenden Vorgaben des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und stellt keine unzulässige Einwirkung auf das Grundwasser dar.

Der Zustand des abgebrannten Gebäudeteils sowie der inneren Gebäudestrukturen ist jedoch naturgemäss veränderlich und abhängig von äusseren Einflüssen wie Witterung. Der genaue Zustand des Dachs des abgebrannten Gebäudeteils kann sich entsprechend verändern.

Nach Gewässerschutzrecht sind Massnahmen dann erforderlich, wenn eine konkrete oder unmittelbare Gefährdung von Gewässern vorliegt. Eine solche ist aktuell nicht gegeben.

Unabhängig davon obliegt es dem Eigentümer der Liegenschaft, für den ordnungsgemässen Zustand der baulichen Anlagen, der hausinternen Entwässerung sowie für den sachgerechten Umgang mit allfälligen Schadstoffen innerhalb des Gebäudes zu sorgen. Dies betrifft insbesondere:

- den Zustand der Entwässerungsanlagen,
- allfällige wassergefährdende Stoffe (z. B. Öltank),
- sowie die Räumung und Instandhaltung des Gebäudeinnern.

Im Sinne der vorsorglichen Gefahrenabwehr ist es angezeigt, dass der Eigentümer die festgestellten Aspekte überprüft und die erforderlichen Unterhalts- und Sicherungsmassnahmen vornimmt, um mögliche künftige Risiken einer Gewässerverunreinigung auszuschliessen. Zu diesem Zweck wird der Eigentümer schriftlich über seine rechtlichen Pflichten und die empfohlenen Vorsorgemassnahmen informiert. Dies umfasst insbesondere den ordnungsgemässen Unterhalt der hausinternen Entwässerungsanlagen sowie den sachgerechten Umgang mit allfälligen wassergefährdenden Stoffen im Gebäudeinnern (z. B. Öltank, Brandrückstände).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Gefährdung des Grundwassers besteht. Die getroffenen Abklärungen zeigen, dass die bestehenden Entwässerungsverhältnisse den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a final vertical stroke.

Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin